

A. Gutachten

Nach §§ 170 Abs. 1, 203 StPO ist gegen Melanie Meyer (im Folgenden: M) die öffentliche Klage zu erheben, wenn und soweit sie nach dem Inhalt der Akten der Begehung einer Straftat hinreichend verdächtig ist. Hinreichender Tatverdacht besteht, wenn eine Verurteilung wegen der entsprechenden Straftat in einer Hauptverhandlung überwiegend wahrscheinlich ist.

denkbar wäre (bei Vergehen) ¹
auch der Erlass eines
Strafbefehls



I. Geschehen zwischen dem 08.01.2021 und dem 11.01.2021

1. Indem M zwischen dem 08.01.2021 und dem 11.01.2021 mit dem ihr vom Vermieter Preiß überlassenen Schlüssel die Wohnung des Michael Schmidt (im Folgenden: S) betrat und Bargeld im Wert von 1.900,00 € mitnahm, könnte sie sich des schweren Wohnungseinbruchsdiebstahls, §§ 242, 244 Abs. 1 Nr. 3 Var. 3, Abs. 4 StGB, hinreichend verdächtig i. S. d. §§ 170 Abs. 1, 203 StPO (s. o.) gemacht haben.

schön

³

a) Hierzu müsste sich der M ein solches Verhalten in der Hauptverhandlung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachweisen lassen. M selbst äußert sich zum Verdacht einer Tat im vorgenannten Zeitraum nicht. Auch ergeben sich nach dem aktuellen Stand der Ermittlungen keine unmittelbaren Beweise für die Tütereigenschaft der M; Zeugen für ein solches Verhalten gab es nicht.

Jedoch könnte sich die Tütereigenschaft im Wege des Indizienbeweises nachweisen lassen. Dies ist ein Beweis, bei dem von einer mittelbar bedeutsamen auf eine unmittelbar entscheidungserhebliche Tatsache geschlossen wird. Weisen mehrere Anzeichen auf die zu beweisende

Tatsache hin, muss eine Gesamtwürdigung vorgenommen werden.

Nach der glaubhaften Aussage des S teilte dieser Anfang Januar 2021, mithin nur wenige Tage vor dem fraglichen Tatzeitraum, der M mit, dass er wegen der Finanzkrise den Banken misstrauere (Bl. 4 d. A.).



Der Vermieter von S und M hat angegeben, der M circa Anfang 2020 einen Schlüssel für die Wohnung des S zu überlassen und diesen seitdem nicht von ihr zurückerhalten zu haben. Auch diese Aussage ist als glaubhaft zu bewerten, da der Vermieter keinerlei ersichtliches Eigeninteresse an einer Be- oder Entlastung der M hat und überdies plausibel darlegen kann, den Schlüssel zum Zweck der Durchführung von Wohnungsbesichtigungen überlassen zu haben (Bl. 6 d. A.).



Ferner ist nach den zeugenschaftlichen Angaben des S zugrundezulegen, dass M, die Nachbarin des S ist und eine Etage über ihm im selben Haus wohnt (Bl. 3 d. A.), infolge der Hellhörigkeit des Gebäudes wusste, wann S nicht zuhause ist. Vor der berufsbedingten Abwesenheit im o. g. Zeitraum wiesen die Bargeldvorräte des S einen Mehrbetrag von 1.900,00 € auf, der nach seiner Rückkehr fehlte. Da S über seine Bargeldvorräte genau Buch führt und keinerlei intrinsisches Interesse an der Vortäuschung eines Diebstahls ersichtlich ist, ist diese Aussage (Bl. 3 f. d. A.) als glaubhaft zu bewerten.



Die Aussagen von S und des Vermieters lassen sich auch ohne Weiteres über den Zeugenbeweis in die Hauptverhandlung einführen, § 250 S. 1 StPO.

Schließlich ist dem Indizienring hinzuzufügen, dass M jedenfalls am 20.02.2021 von den PM Fromm und Pohl dabei beobachtet worden ist, wie sie sich im Wohnzimmer des S aufhielt. Auch dieser Umstand könnte durch Vernehmung der eingesetzten Beamten, § 250 S. 1 StPO, in die Hauptverhandlung eingeführt werden, alternativ durch Verlesung des polizeilichen Berichts (Bl. 8 d. A.) gem. § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO.



Unter gesamtwürdiger Zusammenschau dieser Umstände erscheint es überwiegend wahrscheinlich, dass M sich im fraglichen Zeitraum mit dem ihr vom Vermieter überlassenen Schlüssel Zutritt zur Wohnung des S verschafft und einen Geldbetrag von 1.900,00 € entwendet hat: Sie wusste sowohl um die Abwesenheit des S als auch darum, dass er dem Bankwesen misstraut, was es wahrscheinlich macht, dass er Vermögenswerte bei sich zuhause aufbewahrt. Ferner wurden im Nachgang des Tatzeitraums keinerlei Spuren eines gewalttätigen Eindringens in die Wohnung des S gefunden (Bl. 4 d. A.), sodass der Täter die Tür mit einem Schlüssel geöffnet haben muss. Nach dem Gesagten ist es hierbei aber deutlich wahrscheinlicher, dass die ortskundige und nachbarlich anwesende M die Tat begangen hat als der in München lebende Vermieter Preiß, der auch einen Schlüssel haben mag.

sehr gut



Der strafrechtlichen Begutachtung ist mithin zugrunde zu legen, dass M im fraglichen Zeitraum mit dem ihr vom Vermieter Preiß überlassenen Schlüssel die Wohnung des S betrat und Bargeld im Wert von 1.900,00 € mitnahm.

b) aa) Um den Grundtatbestand des § 242 Abs. 1 StGB in objektiver Hinsicht zu verwirklichen, müsste sie hierdurch

eine fremde bewegliche Sache einem anderen weggenommen haben. Die Geldscheine, bewegliche Sachen i. S. v. § 90 S. 1 BGB, gehörten dem S, waren also für M fremd. Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams zu eigenen Händen oder zugunsten Dritter. Nach dem indiziell ermittelten Sachverhalt hat M die in der Wohnung des S aufbewahrten und mithin in seinem Gewahrsam befindlichen Geldscheine an sich genommen und so spätestens im Moment, in dem sie die Wohnung wieder verließ, neuen Gewahrsam begründet. Die objektivtatbestandlichen Voraussetzungen von § 242 Abs. 1 StGB liegen mithin vor.

bb) (1) Beim Tatort müsste es sich um eine dauerhaft genutzt Privatwohnung handeln, § 244 Abs. 4 StGB, also eine abgeschlossene Räumlichkeit, die durchgehend zu privaten Aufenthalts- und Wohnzwecken benutzt wird. Betroffen ist hier die Wohnung des S, der als Fernfahrer regelmäßig an den Wochenenden unterwegs ist. Auch war er zum Tatzeitpunkt nicht in seiner Wohnung aufhältig. Die systematische Zusammenschau mit etwa § 306a Abs. 1 Nr. 3 StGB ergibt jedoch, dass ein (typischer) Aufenthalt des Opfers für § 244 Abs. 4 StGB nicht erforderlich ist. Auch steht die regelmäßige Abwesenheit des M der Dauerhaftigkeit nach dem Sinn und Zweck der Norm nicht entgegen. Denn § 244 Abs. 4 StGB pönalisiert das Eindringen in den privat-häuslichen Lebensbereich, der für das Opfer, das diesen für sich nutzt, mit besonders gravierenden psychischen Folgen verbunden sein kann. Dies gilt aber auch für eine solche Wohnung, deren Bewohner zwar immer mal wieder abwesend ist, sie für sich aber als Lebensmittelpunkt bewohnt. Eine Wohnung i. S. v. § 244 Abs. 4 StGB liegt mithin vor.

sehr gut

(2) M müsste zudem mit einem falschen Schlüssel in die Wohnung eingedrungen sein, § 244 Abs. 1 Nr. 3. Falsch ist ein Schlüssel, wenn ihm im Tatzeitpunkt die Widmung des Berechtigten zum Öffnen des Schlosses fehlt. Eine ursprünglich bestehende Widmung kann durch den Berechtigten jederzeit durch ausdrückliche oder konkludente Entwidmung enden.

Nach Würdigung der Aussagen des Mieters S sowie des Vermieters Preiß ist davon auszugehen (s. o.), dass M die Wohnung des S mit demjenigen Schlüssel öffnete, den ihm der Vermieter zum Zwecke der Koordinierung von Besichtigungen überlassen hatte. Nachdem S in die Wohnung eingezogen war, erbat der Vermieter diesen Schlüssel von M zurück, die behauptete, dass er zerbrochen und nicht mehr funktionstüchtig sei. Hierauf ließ der Vermieter, der dieser Angabe Glauben schenkte, von weiteren Maßnahmen ab (s. Bl. 6 d. A.).

Unabhängig von der Frage, ob der Vermieter ab dem Zeitpunkt des Einzugs des S überhaupt noch Berechtigter i. S. v. § 244 Abs. 1 Nr. 3 Var. 4 StGB war - da S ihm gegenüber ein relatives Gebrauchs- und Ausschlussrecht an der Wohnung erworben hat, § 535 Abs. 1 S. 1 BGB - liegt mithin selbst dann, wenn man auf den Willen des Vermieters abstellt, ein falscher Schlüssel vor. Denn er entwidmete den Schlüssel konkludent mit seinem Rückgabeverlangen. Stellt man auf S ab, der nichts von dem Schlüssel wusste, liegt ohnedies ein falscher Schlüssel vor.

sehr gut

11

Auch § 244 Abs. 1 Nr. 3 Var. 3 StGB ist mithin erfüllt.

(3) Der Qualifikationstatbestand des § 244 Abs. 4, Abs. 1 Nr. 3 Var. 3 StGB ist objektivrechtlich erfüllt.

c) M müsste auch vorsätzlich hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale sowie in der Absicht rechtswidriger Zueignung gehandelt haben, §§ 242 Abs. 1, 15 StGB. Legt man den o. g. ermittelten Sachverhalt zugrunde, kann ihrem Verhalten keine andere innere Willensrichtung gehabt haben, als die entwendeten Geldscheine für sich zu verwenden. Der subjektive Tatbestand liegt mithin vor.

d) M handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

e) Sie hat sich eines schweren Wohnungseinbruchsdiebstahls gem. §§ 242, 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB im Sinne von §§ 170 Abs. 1, 203 StPO (s. o.) hinreichend verdächtig gemacht.



2. Indem M im o. g. Zeitraum die Wohnung des S betrat, könnte sie sich eines Hausfriedensbruchs, § 123 Abs. 1 Var. 1 StGB, hinreichend verdächtig i. S. v. §§ 170 Abs. 1, 203 StPO (s. o.) gemacht haben.

Hierfür müsste sie in die Wohnung eines anderen widerrechtlich eingedrungen sein. M betrat ohne den Willen des Mieters S oder des Eigentümers B die Wohnung des S. Sie drang mithin i. S. v. § 123 Abs. 1 Var. 3 StGB ein.

M handelte auch vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft.

Der nach § 123 Abs. 2 StGB erforderliche Strafantrag ist durch den gem. § 77 Abs. 1 StGB berechtigten S gestellt (s. Bl. 4 d. A.).

M hat sich eines Hausfriedensbruchs hinreichend verdächtig gemacht.

II. Geschehen am 07.02.2021

1. Indem M am 07.02.2021 um 14:31 Uhr die Wohnung des S betrat und Geldscheine im Wert von 300,00 € mitnahm, könnte sie sich abermals eines schweren Wohnungseinbruchsdiebstahls hinreichend verdächtig gemacht haben, §§ 242, 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB.

a) Hierfür müsste M ein entsprechendes Verhalten nachweisbar sein.

Auf den von S angefertigten Aufnahmen einer in seinem Flur installierte Überwachungskamera ist zu sehen, wie eine weibliche zum o. g. Zeitpunkt die Wohnung betritt und 300,00 € aus einer Schale nimmt. Das Band zeigt hierbei auch einen Ausschnitt des öffentlich zugänglichen Treppenhauses. Nach den Angaben des S (Bl. 4 d. A.) sowie der Polizeibeamten Fromm und Pohl (Bl. 8 d. A.) handelt es sich bei der aufgenommenen Person um M, weswegen sich durch das Video ihre Tütereigenschaft nachweisen ließe.

Indes müsste die Videoaufnahme auch in eine Hauptverhandlung zulässigerweise eingeführt werden dürfen, um als Beweismittel verwertet zu werden. Nach den Angaben auf Bl. 10 f. d. A. ist die Videoaufzeichnung aufgrund des Filmens des öffentlich zugänglichen Treppenhauses verbotswidrig und ihre Herstellung erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit. Der Verteidiger des Beschuldigten widerspricht unter Bezugnahme hierauf der Verwertung der Videoaufnahme (Bl. 10 d. A.).

Fraglich ist mithin, ob aus der hiesigen Verletzung eines Beweiserhebungsverbots auch ein Beweisverwertungsverbot im Strafprozess folgt. Dies ist gesetzlich nicht geregelt. Ein Verwertungsverbot kommt nicht von vornherein außer Betracht, da die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die vorliegend

Wann liegt ein ¹³ Beweiserhebungsverbot vor?

Folgt aus einem Verstoß immer ein Beweisverwertungsverbot?

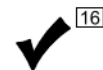
Wann ist so eines anzunehmen?

Rechtskreistheorie, Abwägung widerstreitender Interessen

verletzt worden sind, auch dem Interesse des Gefilmten, hier also der M, dienen. Indes sind die abstrakte und konkrete Schwere des Verstoßes und die dahinterstehenden Rechtsgüter gegen das öffentliche Strafverfolgungsinteresse abzuwägen, dessen Gewicht sich aus dem Tatvorwurf ergibt.



In Rechnung zu stellen ist hierbei zunächst Intention und Dauer der Überwachung. So hat S die Kamera einzig zum Zweck der Prävention weiterer Straftaten bzw. der Überführung des Täters installiert, nachdem er bereits Opfer eines Wohnungseinbruchdiebstahls geworden ist. Auch filmte die Kamera während der nahezu gesamten Dauer der Aufnahme nur von innen seinen eigenen Flur und seine Wohnungstür und nahm den öffentlich zugänglichen Raum nur kurz auf - namentlich, als M die Wohnung betrat und hierfür die Tür öffnete. Die Schwere der Ordnungswidrigkeit ist mithin gering. Auf der anderen Seite steht der Tatverdacht wegen Wohnungseinbruchdiebstahls, eines Verbrechens (§§ 244 Abs. 4, 12 Abs. 1 StGB) mit einem entstandenen Schaden von 300,00 €. Die Aufklärung dieser Straftat überwiegt mithin. Die Kameraaufzeichnung kann mithin verwertet und durch allseitige Inaugenscheinnahme auch in die Hauptverhandlung eingeführt werden.



b) Legt man die Videoaufnahme zugrunde, hat M fremde bewegliche Sachen, die Geldscheine, aus dem Gewahrsam des S weggenommen (§ 242 Abs. 1 StGB; vgl. o.) und ist zur Ausführung der Tat mit einem zum Tatzeitpunkt weiterhin falschen Schlüssel (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 Var. 3 StGB) in die Wohnung des S eingedrungen, die eine dauerhaft genutzte Privatwohnung i. S. v. § 244 Abs. 4 StGB ist (s. o.). M handelte auch vorsätzlich und in

Gewahrsamsbruch trotz Diebesfalle?

17

rechtswidriger Zueignungsabsicht sowie rechtswidrig und schuldhaft.

c) Sie hat sich eines schweren Wohnungseinbruchdiebstahls hinreichend verdächtig gemacht.

2. Indem M am 07.02.2021 um 14:31 Uhr ohne dessen Willen die Wohnung des S betrat, hat sie sich zudem eines Hausfriedensbruchs, dessen Verfolgung durch den Verletzten S beantragt ist, § 123 Abs. 1, Abs. 2 StGB hinreichend verdächtig gemacht.

III. Geschehen am 20.02.2021

1. Indem M am 20.02.2021 die Wohnung des S mit dem ihr vom Vermieter Preiß überlassenen Schlüssel betrat und Bargeld i. H. v. 500,00 € aus der Wohnung entnahm und dabei eine geladene Schusswaffe bei sich führte, könnte sie sich eines schweren Wohnungseinbruchdiebstahls sowie eines Diebstahls mit Waffen gem. §§ 242, 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) Alt. 1, Nr. 3, Abs. 4 StGB hinreichend verdächtig (s. o.) gemacht haben.

a) Hierfür müsste ihr ein solches Verhalten in der Hauptverhandlung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden können.

Die Beschuldigte bestreitet über ihren Verteidiger, die Wohnung mit einem Schlüssel betreten zu haben. Sie lässt sich vielmehr dahingehend ein, die Tür der Wohnung des S offen stehen gesehen zu haben und nach dem Rechten sehen gewollt zu haben. Hierbei habe sie feststellen können, dass die Wohnung von Einbrechern durchsucht worden sei. Auch habe sie nichts entwendet, bei ihr sei keinerlei Diebesgut gefunden worden (s. Bl. 10 d. A.).

Dem stehen allerdings die Beobachtungen der eingesetzten Polizeibeamten Fromm und Pohl entgegen. Diese wurden auf Grundlage einer rechtmäßig richterlich angeordneten Überwachungsmaßnahme gem. § 163f Abs. 3 StPO gewonnen, sodass ihre Eindrücke im Wege des Zeugenbeweises, § 250 S. 1 StPO, oder alternativ durch Verlesung des entsprechenden Polizeiberichts, § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO, in eine Hauptverhandlung eingeführt werden können.

Die Polizeibeamten nahmen wahr, dass sich eine später als M identifizierte Person in der Wohnung des S aufhielt. Als M vor den Polizisten floh, konnte PM Fromm beobachten, wie sie unmittelbar vor ihrer Festnahme verschiedene Gegenstände in ein parkendes Kfz der Müllabfuhr warf. Später stellten die Beamten im Müllauto einen Bargeldbetrag i. H. v. 500,00 € sowie einen Schlüssel zur Wohnung des S sicher (Bl. 8 d. A.). Dieser Betrag entspricht demjenigen, den S hierauf als Fehlbetrag identifizierte.



Bei lebensnaher Würdigung dieser Beobachtungen ist mithin davon auszugehen, dass es sich bei der vom Verteidiger der M geschilderten Version um eine bloße Schutzbehauptung handelt. Der Schluss vom Bargeld- und Schlüsselfund auf die Tätoreigenschaft der M ist so naheliegend, dass mit weit überwiegender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass das Gericht diese Variante der Tat zugrundelegen wird.



b) Indem M die 500,00 € aus der Wohnung entnahm, könnte sie den Grundtatbestand des § 242 Abs. 1 StGB in objektiver Hinsicht verwirklicht haben. Für die Wegnahme erforderlich ist die Begründung neuen Gewahrsams (s. o. I. 1. b) aa)), mithin die Erlangung tatsächlicher Gewalt über das Stehlgut durch den Täter. Insoweit ist auf eine

Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung abzustellen. Nach dem zugrundezulegenden Sachverhalt bemächtigte sich M zunächst der Geldscheine, verließ die Wohnung und warf sie dann, durch die Polizei verfolgt, in das Abfallsammelfahrzeug. Bei Geldscheinen handelt es sich um kleine, handliche Gegenstände, über die Gewahrsam schon durch das Mitnehmen und Einstecken und jedenfalls dann begründet wird, wenn der Ort des früheren Gewahrsams verlassen wird. Die Tat war insoweit also schon beim Verlassen der Wohnung vollendet, womit das spätere Sich-Entledigen der Scheine für die strafrechtliche Beurteilung unbeachtlich ist. M hat den objektiven Tatbestand des § 242 Abs. 1 StGB verwirklicht.

gut vertretbar,
Gewahrsamsenklaue bei
kleinen Gegenständen.

20

c) aa) Indem M zur Begehung des Diebstahls den Schlüssel des Vermieters, der zum Tatzeitpunkt falsch war, (s. o.) verwendete, und die Wohnung des S betrat, die eine dauerhaft genutzte Privatwohnung i. S. v. § 244 Abs. 4 StGB ist, könnte sie die Qualifikation des schweren Wohnungseinbruchdiebstahls verwirklicht haben. Dem könnte indes entgegenstehen, dass sie während der Tat von zwei Polizeibeamten observiert wurde, da es insofern an einer unentdeckten Begehung fehlt. Allerdings setzt § 244 Abs. 4 StGB keine Heimlichkeit oder Verdecktheit voraus, sondern schützt das Rechtsgut der Wohnung (s. o.). Mithin ist § 244 Abs. 4 StGB objektivatbestandlich verwirklicht.



bb) M könnte überdies § 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) Alt. 1 StGB verwirklicht haben. Hierfür müsste sie bei der Begehung des Diebstahls eine Waffe bei sich geführt haben. Die Norm meint hierbei nur Waffen im technischen Sinn, was jedenfalls geladene Schusswaffen umfasst.

Eine solche trug M nach den Feststellungen der Polizeibeamten, die über den Zeugen- und Urkundsbeweis in die Hauptverhandlung eingeführt werden können (s. o.) während der Tat an ihrem Gürtel (s. Bl. 8 d. A.).

M müsste die Waffe auch bei sich geführt haben. Hierbei genügt, dass der Täter der Waffe so nahe ist, dass er sie jederzeit ohne nennenswerten Zeitaufwand bedienen kann. Anders als § 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) StGB setzt Nr. 1 lit. a) weiter keine Verwendungsabsicht voraus. Anders als für das gefährliche Werkzeug gem. § 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) Alt. 2 StGB stellt sich bei der Waffe auch die Frage einer einschränkenden Analogie infolge des gesetzgeberischen Hintergrundes nicht. Denn pönalisiert wird bei einer griffbereiten Waffe bereits die abstrakte Eskalationsgefahr. Daher ist auch bei berufsmäßigen Waffenträgern keine Einschränkung der Norm vorzunehmen. Zwar führen solche Täter die Waffe hier in Erfüllung ihrer Pflicht und für sich genommen nicht illegal, sie sind aber nicht weniger gefährlich als andere Täter, die eine Waffe mit sich führen. Eine teleologische Reduktion verbietet sich, da es nur auf die abstrakte Gefahr ankommt. Auf die öffentlich-rechtliche Erlaubtheit des Mitsichführens einer Waffe kommt es für § 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) Alt. 1 StGB ohnehin nicht an.



Mithin hat M trotz des Umstandes, dass sie als Personenschützerin arbeitet und der Besitz der Schusswaffe in waffenrechtlicher Hinsicht rechtmäßig war und sich bei Begehung der Tat auf dem Weg zur Arbeit befand, den Qualifikationstatbestand des § 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) Alt. 1 StGB objektivtatbestandlich verwirklicht.

d) M handelte bei Begehung der Tat hinsichtlich des Diebstahls und des Einbruchs in die Wohnung des S auch vorsätzlich und in der Absicht rechtswidriger Bereicherung.

Sie müsste auch Vorsatz hinsichtlich des Beisichführens einer Waffe gehabt haben, §§ 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) Alt. 1, 15 StGB. Hierbei ist in Rechnung zu stellen, dass sich M nach ihrer eigenen Einlassung gerade auf den Weg zur Arbeit machte (s. Bl. 10 d. A.). Anders als in der Situation, dass sie als Berufswaffenträgerin schon seit Stunden arbeitet und sich der mitgeführten Waffe womöglich nicht bewusst war, hatte sie daher Kenntnis von der Waffe. Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.



e) M handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

d) Sie hat sich der Begehung einer Tat gem. §§ 242, 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) Alt. 1, Nr. 3, Abs. 4 StGB hinreichend verdächtig gemacht.

2. Indem M ohne den Willen des S oder des Vermieters die Wohnung des S betrat, hat sie sich zudem abermals eines Hausfriedensbruchs, § 123 Abs. 1 StGB, dessen Verfolgung gem. § 123 Abs. 2 StGB beantragt ist (s. o.) hinreichend verdächtig gemacht.

3. Indem M sich, nachdem sie die Wohnung des S verließ, auf PM Pohl stürzte, ihn gegen die hinter ihm befindliche Wand stieß und seinen Kopf einmal kräftig gegen diese Wand schlug, könnte sie sich des schweren räuberischen Diebstahls gem. §§ 252 Alt. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) Alt. 1 StGB hinreichend verdächtig i. S. v. §§ 170 Abs. 1, 203 StPO (s. o.) gemacht haben.

gut

24

a) Hierfür müsste sie, bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt haben.

Mit dem o. geprüften Diebstahl liegt eine entsprechende, zum Zeitpunkt des Verlassens der Wohnung bereits vollendete (s. o) Vortat vor. M wurde von PM Pohl noch an

der Wohnungstür, mithin in Tatortnähe und alsbald nach Tatsusführung, also auf frischer Tat, betroffen. Das von ihr verübte und durch die zeugenschaftliche Vernehmung der eingesetzten Beamten nachweisbare Verhalten verwirklicht auch das Merkmal der Gewalt im Sinne körperlichen Zwangs.

b) M handelte auch vorsätzlich, §§ 252, 15 StGB. Sie müsste darüber hinaus in Besitzerhaltungsabsicht gehandelt haben, § 252 StGB. Dies setzt voraus, dass sie eine Gewahrsamsentziehung verhindern wollen muss, die gegenwärtig ist oder unmittelbar bevorsteht. Diese Absicht muss nicht das allein bestimmende Motiv des Täterverhaltens sein, jedoch liegt keine Besitzerhaltungsabsicht vor, wenn der Täter lediglich die Feststellung seiner Person und einen dadurch bedingten späteren Verlust des Diebesgutes verhindern will. Hierbei kann aus dem Umstand, dass der Täter die Beute vor dem unter § 252 StGB zu prüfenden Verhalten nicht weggeworfen hat, nicht ohne weiteres auf das Vorliegen einer Gewahrsamsbehauptungsabsicht geschlossen werden. Allerdings liegt, wenn der Täter unter Mitnahme der Beute flieht, der Schluss auf eine jedenfalls auch vorhandene Beutesicherungsabsicht nicht fern.



Nach dem Ergebnis der obigen Beweiswürdigung muss sich M im Zeitpunkt der Gewaltanwendung gegenüber PM Pohl noch im Besitz der entwendeten 500,00 € befunden haben. Dass sie diesen Geldschein später wegwarf, lässt die Annahme von Beutesicherungsabsicht im zeitlich davor liegenden Handlungsabschnitt nicht entfallen. Denn mit der späteren Verfolgung durch PM Fromm begann subjektiv gesehen ein neuer Handlungsabschnitt. Wahrscheinlich ist, dass M sich im Zeitpunkt der Gewaltanwendung noch

richtig,
Beuteerhaltungsabsicht muss
bei Gewaltanwendung
vorliegen

26

ausmalte, hiernach mit der Beute entkommen zu können, zumal sie nach ihrer eigenen Einlassung nur von "einer Person" ausging (s. Bl. 10 d. A.). Das Bestehen von Besitzerhaltungsabsicht ist mithin überwiegend wahrscheinlich.

c) M führte bei der Tat eine Waffe bei sich (vgl. o.), womit sie die Qualifikation des § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) Alt. 1 StGB verwirklichte. ✓ ²⁷

d) M handelte auch rechtswidrig. Soweit sie sich gegenüber ihren Verteidiger einlässt, sie habe in der Person von PM Pohl einen Einbrecher vermutet, der sie nunmehr angreifen wollte - ein Einwand, dessen Zutreffen als Erlaubnistatbestandsirrtum zum Entfallen der (Vorsatz-)schuld führen könnte -, ist dies als bloße Ausflucht zu werten: Gesamtwürdigend wurde bereits festgestellt, dass die Einlassung der M zur Tat am 20.02.2021 den Charakter einer Schutzbehauptung aufweist. Nach den glaubhaften Angaben des Polizeiberichts (Bl. 8 d. A.) war PM Pohl, der als Polizeimeister auch uniformiert war, als Vollzugsbeamter erkennbar. Ein Erlaubnistatbestandsirrtum scheidet daher aus.

M handelte schuldhaft.

e) Sie hat sich des schweren räuberischen Diebstahls gem. §§ 252 Alt. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) Alt. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht. ✓ ²⁸

4. Hingegen hat sich M des schweren räuberischen Diebstahls gem. §§ 252, 250 Abs. 2 Nr. 3 lit. a) StGB nicht hinreichend verdächtig gemacht, da der angegangene PM Pohl - insoweit lediglich - eine Platzwunde erlitt, was für eine schwere körperliche Misshandlung im Sinne der Norm

schon nach dem allgemeinen Sprachverständnis nicht ausreicht.

5. Indem M sich auf PM Pohl stürzte, ihn gegen die hinter ihm befindliche Wand stieß und seinen Kopf einmal kräftig gegen diese Wand schlug, wobei sie eine Schusswaffe bei sich führte, könnte sie sich des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte in einem besonders schweren Fall, §§ 114 Abs. 1, Abs. 2, 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 1 StGB, hinreichend verdächtig gemacht haben.

Bei PM Pohl handelte es sich zu einem - als solchen erkennbaren - Amtsträger, der infolge der staatsanwaltschaftlichen Anweisung eine rechtmäßige Diensthandlung vornahm, als er M an der Wohnungstür des S stellen wollte. Das von M an den Tag gelegte Verhalten stellt auch einen unmittelbar auf den Körper von PM Pohl zielende Einwirkung im Sinne körperlichen Zwangs und damit einen tätlichen Angriff i. S. v. § 114 Abs. 1 StGB dar.

Schließlich führte M bei der Tat auch eine Waffe bei sich, §§ 114 Abs. 2, 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 1 StGB.

Sie müsste auch vorsätzlich gehandelt haben. Die Einlassung der M, wonach sie PM Pohl nicht als Polizisten identifiziert habe, ist als schiere Schutzbehauptung zu werten, s. o.

M handelte vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft.

Sie hat sich einer Tat gem. §§ 114 Abs. 1, Abs. 2, 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht.



6. M könnte sich, indem sie sich auf PM Pohl stürzte, ihn gegen die hinter ihm befindliche Wand stieß und seinen Kopf einmal kräftig gegen diese Wand schlug, könnte sie

sich überdies des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in einem besonders schweren Fall, §§ 113 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 1 StGB, hinreichend verdächtig gemacht haben. Es mangelt jedoch insoweit an einer nach § 113 Abs. 1 StGB erforderlichen Diensthandlung, bei deren Befolgung M Widerstand geleistet haben könnte. Denn PM Pohl erschien nur an der Tür, als sich M auf ihn stürzte. Anordnungen oder Maßnahmen, denen sich M widersetzen könnte, hatte er zu diesem Zeitpunkt gegen sie noch gar nicht ergriffen; seine Diensthandlung beschränkte sich zu diesem Zeitpunkt noch auf das Erscheinen am Tatort. Mithin scheidet ein hinreichender Tatverdacht gem. §§ 113 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 1 StGB aus.

7. Indem M sich auf PM Pohl stürzte, ihn gegen die hinter ihm befindliche Wand stieß und seinen Kopf einmal kräftig gegen diese Wand schlug, könnte sie sich der gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB strafbar gemacht haben. Hierfür müsste sie PM Pohl zunächst wenigstens körperlich misshandelt haben (§ 223 Abs. 1 Alt. 1 StGB), ihn also übel und unangemessen behandelt haben, sodass sein körperliches Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt wurde. Infolge des Verhaltens der M, das für diesen mit Benommenheit verbunden war, erlitt PM Pohl eine Platzwunde und war zwei Tage dienstuntauglich. Er wurde mithin körperlich misshandelt; in der Wunde liegt auch ein pathologischer Zustand, mithin eine Gesundheitsschädigung. Der objektive Tatbestand von § 223 Abs. 1 StGB ist gegeben.

M könnte die Tat mittels eines anderen gefährlichen Werkzeugs begangen haben, § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB. Dies ist jeder Gegenstand, der nach Art seiner Beschaffenheit sowie seines Einsatzes im Einzelfall zur

Beibringung erheblicher Verletzungen geeignet ist. Hierbei ist die Wortlautgrenze des Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB zu beachten. Schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauch fallen nur bewegliche Gegenstände unter den Tatbestand des gefährlichen Werkzeugs. Die Wand, mit der PM Pohl kollidierte, mag daher zu einer erhöhten Verletzungsgefahr geführt haben, sie führt aber nicht zur Verwirklichung von § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB.



M handelte vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft.

Zur Verfolgung der einfachen Körperverletzung ist grundsätzlich ein Strafantrag erforderlich, § 230 Abs. 1 S. 1 StGB, der hier nicht vorliegt. Allerdings kann die Staatsanwaltschaft alternativ das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejahen, § 230 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB. Hierfür sind v. a. die Folgen der Tat und ihre Begehungsweise zu berücksichtigen. Der verletzte PM Pohl erlitt lediglich eine Platzwunde und fiel nicht lange aus. Indes ist die Tatbegehung als äußerst brutal zu bezeichnen; auch richtete sie sich gegen einen Polizisten. Das besondere öffentliche Verfolgungsinteresse ist daher zu bejahen.

M hat sich der Begehung einer vorsätzlichen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht.

IV. Gesamtergebnis

M hat sich in Tatkomplex I und in Tatkomplex II jeweils eines schweren Wohnungseinbruchdiebstahls gem. §§ 242, 244 Abs. 1 Nr. 3 Var. 3, Abs. 4 StGB als auch eines Hausfriedensbruchs gem. § 123 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht. Da die Qualifikationsmerkmale des Wohnungseinbruchdiebstahls und der Hausfriedensbruch

jeweils dasselbe Rechtsgut betreffen, tritt der mitverwirklichte Hausfriedensbruch jeweils im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurück.

gut vertretbar

31

In Tatkomplex III hat sich M der Begehung eines schweren Wohnungseinbruchdiebstahls gem. §§ 242, 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB sowie eines Diebstahls mit Waffen gem. §§ 242, 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) Alt. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht. Diese Delikte sind in Tateinheit - § 52 StGB - begangen und stehen aus Klarstellungsgründen zueinander in Idealkonkurrenz.

gut vertretbar

32

Der tateinheitlich mitverwirklichte Hausfriedensbruch tritt hinter den schweren Wohnungseinbruchdiebstahl zurück.

✓ 33

M hat sich ferner eines schweren räuberischen Diebstahls gem. §§ 252 Alt. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) Alt. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht. Dieser steht zu den verwirklichten Vortaten in Gesetzeskonkurrenz.

✓ 34

M hat sich ferner des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte in einem besonders schweren Fall, §§ 114 Abs. 1, Abs. 2, 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 1 StGB, sowie der vorsätzlichen Körperverletzung, § 223 Abs. 1 StGB, hinreichend verdächtig gemacht. Da diese Delikte zueinander sowie zu den vorangegangenen Taten in der Wohnung des S und den Übrigen Taten an der Wohnungstür in engem raum-zeitlichen Zusammenhang stehen, liegt Tateinheit vor, § 52 StGB.

vertretbar

35

Die Delikte in Tatkomplex I, in Tatkomplex II und in Tatkomplex III stehen zueinander in Tatmehrheit, § 53 StGB.

✓ 36

B. Gutachten

I. Eine Einstellung des Verfahrens gem. § 170 Abs. 2 StPO käme nur dann in Betracht, wenn sich hinsichtlich einer gesamten prozessualen Tat i. S. v. § 264 Abs. 1 StPO kein hinreichender Tatverdacht bejahen ließe. Vorliegend hat sich M aber an jedem geprüften Datum zumindest einer Straftat hinreichend verdächtig gemacht. Eine Einstellung scheidet daher aus.



II. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich, wenn - wie hier - keine Katalogtat gem. § 74 Abs. 2 GVG vorliegt, nach der Straferwartung. Diese ist beim tatmehrheitlichen Zusammentreffen mehrerer Delikte nach der Einsatzstrafe unter Bildung einer Gesamtstrafe zu bilden. Vorliegend ist das Delikt mit der höchsten Strafdrohung der im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bedrohte schwere räuberische Diebstahl. Da insoweit ein Verbrechen vorliegt, kommt die Zuständigkeit des Strafrichters gem. § 25 GVG außer Betracht. Zuständig ist bei einer Straferwartung zwischen drei und vier Jahren Freiheitsstrafe das Amtsgericht - Schöffengericht -, §§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 28 GVG, bei einer Straferwartung von über vier Jahren wäre die Anklage zur Großen Strafkammer beim Landgericht zu erheben, §§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 74 Abs. 1 S. 1 GVG.

Bildet man gem. § 53 StGB eine Gesamtstrafe aus den tatmehrheitlich begangenen Taten in den jeweiligen Tatkomplexen, liegt die Straferwartung bei insgesamt vier Jahren, §§ 53, 54 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 StGB. Strafmildernde Umstände sind nicht ersichtlich. Strafschärfend ist vielmehr die wiederholte Begehung zu berücksichtigen. Insoweit und, da die Strafkammer auch

Mind. bei 3 Jahre und 1 Monat (angemessene Erhöhung der höchsten Einzelstrafe als Einsatzstrafe)

38

eine mildere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe ausurteilen könnte, umgekehrt die Strafgewalt des Schöffengerichts aber nicht über vier Jahre hinausgeht und der Prozess u. U. von neuem beginnen müsste, ist daher die Anklage zum Landgericht - Große Strafkammer - zu richten.

zwingend zu prüfen durch den
Tatrichter: Vorliegen eines
minder schweren Falles? 250
III



Örtlich zuständig ist das LG Magdeburg, §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1, 9 StPO.

III. Die Beschuldigte ist Inhaberin einer Waffenbesitzkarte, weswegen gemäß Nr. 36 Abs. 1 MiStra die Waffennbehörde zu benachrichtigen ist.

IV. Fraglich ist, ob der Haftbefehl des Amtsgerichts Magdeburg vom 21.02.2021 aufrechtzuerhalten ist. Hierfür müsste M einer Straftat dringend verdächtig sein und es müsste einen Haftgrund geben. Ferner dürfte die Fortdauer der Untersuchungshaft nicht außer Verhältnis zu dem mit ihr verfolgten Ziel, der Sicherung des Strafverfahrens, stehen, § 112 Abs. 1 StPO.

1. Für einen dringenden Tatverdacht muss die Wahrscheinlichkeit groß sein, dass M Täterin einer Straftat ist. Der Verdachtsgrad geht mithin über den oben Geprüften hinaus. Jedenfalls hinsichtlich der Taten am 07.02. und am 20.02.2021, die durch Videoaufnahmen bzw. glaubhafte Zeugen abgesichert sind, besteht aber auch ein solch höherer Verdachtsgrad.



2. Es müsste ein Haftgrund vorliegen.

a) Der Haftgrund der Flucht, § 112 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 StPO, setzt voraus, dass der Beschuldigte seine Wohnung aufgibt, um sich dem Prozess durch vollständiges Untertauchen zu entziehen. M lief am Tattag vor den Polizeibeamten weg.



Dies genügt nicht für eine Flucht im Sinne der Norm. § 112 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 StPO liegt nicht vor.

b) Es könnte Fluchtgefahr bestehen, § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO. Hierfür müssten allerdings tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Gefahr einer Entziehung vor der weiteren Strafverfolgung vorliegt. Solche Tatsachen sind nicht ersichtlich. Insbesondere sind keinerlei Verbindungen der M in andere Orte dargetan. Sie wohnt vielmehr in Magdeburg. Die Straferwartung (s. o. II.) ist nicht so hoch, dass eine Flucht auch ohne solche Anzeichen wahrscheinlich ist. Fluchtgefahr besteht nicht.

vertretbar

43

c) Das Vorliegen von Verdunkelungsgefahr, § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO, scheitert weiter daran, dass es keinerlei für die Urteilsfindung erforderliche Beweismittel mehr gibt, die M beiseiteschaffen könnte. Aus ihrem Verhalten am 20.02.2021, als sie die Beute und den Schlüssel weggeworfen hat, lässt sich kein Haftgrund ableiten, da diese Objekte polizeilich sichergestellt worden sind.

d) Infrage kommt mithin allenfalls die subsidiär zu prüfende Wiederholungsgefahr. Hierfür müsste dringender Tatverdacht hinsichtlich der wiederholten und fortgesetzten Begehung einer die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigenden Katalogtat nach § 112a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO bestehen. In Betracht kommt eine Tat nach § 244 StGB. Eine solche hat M bereits drei Mal begangen, was für die wiederholte Begehung im Sinne der Norm ausreicht. Indes geht es um eine prospektive Betrachtung. Für die vorgefallenen Anlasstaten stand M der Schlüssel der Wohnung ihres Nachbarn zur Verfügung; sie wähnte sich unentdeckt. Die Schwelle zur Tatbegehung und die - insoweit - aufgewendete kriminelle Energie waren gering. Nunmehr steht M kein solcher Schlüssel mehr zur

gut

44

Verfügung. Aus der Akte ist nicht ersichtlich, dass sie vor den zuungunsten des S verübten Taten schon einmal einschlägig in Erscheinung getreten wäre. Die Gefahr einer weiteren Wiederholung besteht mithin nicht.

e) Da kein Haftgrund besteht, ist die sofortige Entlassung der Beschuldigten aus der Haft anzuordnen und die Aufhebung des Haftbefehls zu beantragen.

gut vertretbar

46

V. Der Beschuldigten ist gem. § 140 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und (derzeit noch Nr.) 5 StPO ein Pflichtverteidiger beizuordnen. Diese Bestellung ist bereits erfolgt, s. Bl. 9 d. A.

MiStra Mitteilung an
Waffenbehörde

47

C.

I. Vermerk

Die Ermittlungen sind abgeschlossen.

II. Verfügung

1. Die Beschuldigte ist aus den Gründen des o. s. Gutachtens unter B. IV. mit sofortiger Wirkung aus der Untersuchungshaft zu entlassen.

2. Mitteilung gem. Nr. 36 Abs. 1 MiStra an die Landeshauptstadt Magdeburg - Waffenbehörde.

3. U. m. A.

und Auszug aus dem Bundeszentralregister
dem

Landgericht

- Große Strafkammer -

M a g d e b u r g

mit dem Antrag aus der nachstehenden Anklageschrift sowie dem Antrag übersandt, den Haftbefehl des Amtsgerichts Magdeburg vom 21.02.2021 gem. § 120 Abs. 1 S. 1 StPO aufzuheben.

4. Wv. 6 Monate.

Nagel

Staatsanwältin

Staatsanwaltschaft Magdeburg

283 Js 17656/21

Magdeburg, 12.04.2021

Haftvermerk mit
Haftfrist aufnehmen

48

Anklageschrift

Melanie Meyer, geb. 30.09.1986 in Magdeburg

Adresse: Alte Str. 33, 39104 Magdeburg

wird angeklagt,

in Magdeburg

zwischen dem 08.01.2021 und dem 11.01.2021, am
07.02.2021 sowie am 20.02.2021

durch drei Straftaten

1. und 2. jeweils

eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der
Absicht weggenommen zu haben, die Sache sich oder
einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, und zur Ausführung
der Tat mit einem falschen Schlüssel in eine dauerhaft
genutzte Privatwohnung eingedrungen zu sein;

3. durch dieselbe Handlung

a) eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der
Absicht weggenommen zu haben, die Sache sich oder
einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, und zur Ausführung
der Tat mit einem falschen Schlüssel in eine dauerhaft
genutzte Privatwohnung eingedrungen zu sein,

b) eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der
Absicht weggenommen zu haben, die Sache sich oder

einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, und bei der Tat eine Waffe bei sich geführt zu haben,

c) bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen gegen eine Person Gewalt verübt zu haben, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten, und hierbei eine Waffe bei sich geführt zu haben,

d) einen Amtsträger, der zur Vollstreckung von Gesetzen und Rechtsverordnungen berufen ist, bei einer Diensthandlung tätlich angegriffen zu haben und bei der Tat eine Waffe bei sich geführt zu haben,

e) eine andere Person körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben.

sehr ordentlich!

49

Der Angeschuldigten wird zur Last gelegt:

1. Zwischen dem 08.01.2021 und dem 11.01.2021 verschaffte sich die Angeschuldigte mit dem ihr vom Hauseigentümer überreichten Schlüssel, den dieser zuvor von ihr zurückerbeten und nur deshalb nicht zurückerhalten hatte, weil die Angeschuldigte wahrheitswidrig angab, der Schlüssel sei zerbrochen, Zutritt zu der von ihm bewohnten Wohnung des Michael Schmidt und entnahm ihr nicht gehörende Geldscheine im Gesamtwert von 1.900,00 €, um diese für sich zu verwenden.

dauerhaft

50

2. Am 07.02.2021 um 14: 31 Uhr betrat die Angeschuldigte auf die unter 1. genannte Weise abermals die Wohnung des Michael Schmidt und nahm in derselben Absicht weitere 300,00 € in Bargeld an sich.

3. Am 20.02.2021 gegen 13:21 Uhr betrat die Angeschuldigte erneut mit dem o. unter 1. genannten Schlüssel die Wohnung des Michael Schmidt und ergriff

Geldscheine mit einem Wert in Höhe von 500,00 €, mit denen sie die Wohnung verließ. Als sie beim Verlassen der Wohnung von dem uniformierten und als Polizeivollzugsbeamten erkennbaren PM Pohl gestellt wurde, stürzte sie sich auf ihn, stieß ihn gegen die hinter ihm befindliche Wand und schlug seinen Kopf gegen diese Wand, wobei sie die Absicht verfolgte, die Diebesbeute zu sichern.

Anschließend verließ sie das Wohnhaus mit dem zuvor an sich genommenen Bargeld. 51

Vergehen und Verbrechen, strafbar gem. §§ 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 1, 114 Abs. 1, Abs. 2, 223 Abs. 1, 230 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) Alt. 1, Nr. 3, Abs. 4, 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) Alt. 1, 252 Alt. 1, 52, 53 StGB.

Beweismittel:

[erlassen]

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

[erlassen]

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren vor dem Landgericht Magdeburg -
Große Strafkammer - zu eröffnen.

und den Haftbefehl
aufzuheben 52

Nagel

Staatsanwältin

Schlusskommentar Erstkorrektor

Die vorliegende Arbeit weist große Stärken und nur einige wenige Schwächen auf.

Der Aufbau ist sehr sauber, gut strukturiert und juristisch dogmatisch.

Der erste Tatkomplex gelingt dem Verfasser sehr gut. Ein hinreichender Tatverdacht eines schweren Wohnungseinbruchdiebstahls wird gut vertretbar angenommen, die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen gelingt und die Würdigung der Beweislage ist sehr gut.

Im zweiten Tatkomplex wird die Problematik der Videoaufzeichnung und eines etwaigen Beweisverwertungsverbotes gesehen und in angemessener Tiefe juristisch erörtert. Die Argumente überzeugen.

Bei der Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit wird übersehen, dass der Zeuge der Beschuldigten eine Diebesfalle ausgelegt hat. Hier wäre zu erörtern, ob ein Gewahrsamsbruch überhaupt möglich ist, wenn der Zeuge mit der Wegnahme des Diebesgut zur Überführung einverstanden ist (tatbestandsausschließ. Einverständnis). Verneint man dies, wäre ein untauglicher Versuch anzusprechen.

Im dritten Tatkomplex wird der schwerer Wohnungseinbruchdiebstahl gesehen. Die Problematik der Berufswaffenträgerin wird erörtert und gut vertretbar gelöst.

Auch wird der schwere räuberische Diebstahl gesehen. Die Beuteerhaltungsabsicht wird gut vertretbar erörtert. Ein besonders schwerer räuberischer Diebstahl nach 252, 250 Abs. 2 wird kurz angesprochen und gut vertretbar abgelehnt. Die Verwendung eines gef. Werkzeuges (Kopfschlag gegen die Wand) wird im Rahmen des 250 Abs. 2 nicht erörtert. Die später isolierte Prüfung der gef. KV diesbezüglich überzeugt wiederum. Ein hinreichender TV nach 224 I Nr. 5 wegen einer lebensgefährdenden Behandlung wird nicht angesprochen.

Die Gesamtkonkurrenzen sind gelungen, das prozessuale Gutachten überzeugt. Die Entscheidung zur U-Haft ist vertretbar.

Der praktische Teil ist sehr ordentlich aufgebaut, hat einige kleine Schwächen, überzeugt aber im Großen und Ganzen.

Trotz der geringen Ungenauigkeiten und des Übersehens der Diebesfalle als einen Klausurschwerpunkt liegt hier eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung vor.

Ich bewerte diese Arbeit mit gut (14 Punkte)